

# BRANDSCHUTZORDNUNG

der MuseumsQuartier Errichtungs- und Betriebs GmbH

Museumsplatz 1, 1070 Wien

Stand : 01/2022



## 1 Allgemein

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Verminderung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verminderung folgeschwerer Schäden durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall selbst. Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderung unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

### 1.1 Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

Für die Brandsicherheit des gesamten Betriebes sind die nachfolgend genannten Personen zuständig. Die den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen und alle Wahrnehmungen von Mängel(n) auf dem Gebiete der Brandsicherheit sind ihnen sofort bekannt zu geben. Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und die Bestimmungen der Brandschutzordnung.

#### 1.1.1 Brandschutzbeauftragter (BSB)

<b>Hr. Greigeritsch Gerd Fa. Brandschutzprofi</b>
---

<b>0664/ 14 10545</b>
-----------------------

#### 1.1.2 Stellvertreter (BSB-StV, BSW)

<b>Hr. Martin Raschbach Fa. Brandschutzprofi</b>
--

<b>0664/ 8817 8009</b>
------------------------

#### 1.1.3 Mitglieder der Brandschutzorganisation

<b>3 Mitarbeiter der MQ Sicherheitszentrale 24h/365 Tage gem. Dienstplan</b>	<b>01 523 5881 - 1700</b>
--	---------------------------

<b>Aufsichtspersonal bei MQ E+B Eigenveranstaltungen</b>
--

<b>Aufsichtspersonal während temporärer MQ E+B Vermietungen (Barocke Suiten, Ovalhalle, Arena 21, Mezzanin, Freiflächen, Höfe)</b>
--

## 1.2 Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt für sämtliche öffentlich zugängliche Flächen der Liegenschaft, Flächen die von der MQ E+B GmbH selbst genutzt werden inkl. aller zugehörigen Flächen wie Stiegenhäuser, Fluchtstiegen, Aufzügen, sowie Stiegenhäuser und Zugänge zu Privatwohnungen soweit nicht im Folgenden ausgenommen.

### 1.2.1 Ausgenommen vom Geltungsbereich

*Sämtliche von der MQ E+B GmbH vermietete Flächen welche **nicht** von der MQ E+B GmbH in Eigennutzung stehen, Privatwohnungen.*

Diese Bereiche / Nutzer sind vom Geltungsbereich ausgenommen und haben für ihre jeweiligen Bereiche selbst Brandschutzbeauftragte, welche über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung gemäß TRVB O 117 verfügen, zu bestellen. Von den Brandschutzbeauftragten (BSB) und seinem Stellvertreter (BSB StV,) ist eine Brandschutzordnung unter Berücksichtigung der TRVB O 119 zu erstellen. (ausgenommen sind davon sind Privatwohnungsmieter)

## 1.3 Ordnung und Reinlichkeit

Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.

## 1.4 Fluchtwege

Fluchtwege und Notausgänge dürfen nicht verstellt oder versperrt werden und müssen jederzeit benutzbar sein. Der Schließbereich von Brandschutztüren ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.

## 1.5 Erste und erweiterte Löschhilfe

Löschgeräte (Wandhydranten und tragbare Feuerlöscher) dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

## 1.6 Sicherheitsbeleuchtung und Rettungszeichen

Sicherheitsleuchten und Hinweiszeichen, die den Brandschutz und Fluchtwege betreffen, dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.

## 1.7 Lagerungen

Das Lagern von brennbarem Material in unzulässiger Menge oder an unzulässiger Stelle (Treppenhäuser, Gänge und sonstige Verkehrswege, in der Nähe von Feuerstätten, u.ä. ist verboten. Täglich anfallende, brennbare Abfälle sind spätestens nach Betriebsschluss in die dafür vorgesehenen Abfalllagerräume bzw. Container zu verbringen. Brennbare Flüssigkeiten (z.B. Reinigungsmittel), müssen in entsprechenden Sicherheitsbehältern aufbewahrt werden. Mit brennbaren Reinigungsmitteln getränkte Putzlappen sind in eigenen dicht schließenden Sicherheitsabfallbehältern zu sammeln. Druckgasbehälter aller Art sind kühl, standsicher und so zu lagern und aufzustellen, dass sie im Gefahrenfalle leicht geborgen werden können.

## **1.8 Feuerarbeiten**

Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten u.a.m.) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Heißarbeitsschein) durch den Leiter für das Liegenschaftsmanagement und den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten.

## **1.9 Elektrische Anlagen**

Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instand zu halten und, soweit dies möglich ist, nach Arbeitsschluss auszuschalten. Brennbare Stoffe und Dekorationsmaterialien dürfen keinen direkten Kontakt mit den heißen Oberflächen von Beleuchtungskörpern aufweisen. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten, insbesondere das Überbrücken durchgebrannter Schmelzsicherungen.

## **1.10 Rauchwarenreste**

Rauchen ist nur in den besonders gekennzeichneten Bereichen zulässig. Rauchwarenreste sind in nicht brennbaren, dicht verschließbaren Behältnissen zu entsorgen.

## **1.11 Offenes Licht und Feuer**

Im gesamten Betrieb ist der Umgang mit offenem Licht und Feuer nur unter Einhaltung von besonderen Sicherheitsmaßnahmen (kein unbeaufsichtigtes Abbrennen, Schutzabstände zu brennbaren Stoffen und Lagerungen, ...) zulässig. Des ungeachtet kann der Umgang mit offenem Licht und Feuer durch das Liegenschaftsmanagement, anwesendes Sicherheitspersonal oder dem Brandschutzbeauftragten jederzeit ohne Angaben von Gründen untersagt werden.

## **1.12 Feuerstätten, Heiz-, Koch- und Wärmegeräte**

Feuerstätten, Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur zulassungsgemäß in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen. Feuerungsrückstände (Asche, Schlacke) dürfen nur in nicht brennbaren Behältnissen mit ebensolchen Deckeln aufbewahrt werden.

## **2 Vorhandene Brandschutzeinrichtungen**

### **2.1 Druckknopfmelder**

Im gesamten Areal sind bei den Aus- und Notausgängen und Zugängen zu den Treppen Druckknopfmelder installiert. Diese Melder ermöglichen Brandalarm auszulösen. Bei Betätigung eines solchen Melders wird nicht nur im Betrieb (Sirenen) Alarm ausgelöst, sondern auch direkt und unmittelbar die Feuerwehr alarmiert. Jede ArbeitnehmerIn ist verpflichtet, sich die Lage des nächstgelegenen Druckknopfmelders einzuprägen und diesen bei Entdecken eines Brandes zu betätigen.

### **2.2 Automatische Brandmeldeanlage**

Im Areal sind automatische Brandmelder installiert. Diese Melder lösen bei einer Überschreitung einer gewissen Rauchkonzentration oder bei einer bestimmten Temperatur Brandalarm aus. Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage ist daher vor jeglichen Arbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Arbeiten mit Staub- oder Rauchentwicklung) die MQ Sicherheitszentrale bzw. der

Brandschutzbeauftragte zu informieren, der dann die nötigen Maßnahmen trifft (unter anderem Heiarbeitsgenehmigung, Abschaltung der jeweiligen Bedienungsgruppe, sodass es zu keinen Tuschungsalarmen kommt, weitere organisatorische Manahmen). Um die Brandmelder muss stndig allseitig ein Freiraum von min. 50 cm gegeben sein.

Da die Brandmeldeanlage zwischen einem echten Alarm und einem Tuschungsalarm nicht zu 100% unterscheiden kann, ist sie mit einer behrdlich vorgeschrieben Interventionsschaltung ausgestattet. - Bei Ansprechen eines Brandmelders wird zuerst im Gebude Brandalarm ausgelst. - Nunmehr hat die betriebsinterne Brandschutzorganisation max. 5 Minuten Zeit, die Auslseursache des Brandalarmes zu erkunden. - Wird dabei festgestellt, dass der automatische Brandmelder durch einen echten Brand ausgelst wurde, ist die Feuerwehr sofort durch Bettigung eines Druckknopfmelders zu alarmieren. - Wird festgestellt, dass der automatische Brandmelder durch Auftreten einer Tuschungskenngre ausgelst hat, besteht die Mglichkeit, die Brandmeldeanlage innerhalb der festgelegten Erkundungszeit rckzustellen.

### **3 Verhalten im Brandfall**

#### **3.1 Verhalten bei Brandausbruch**

Ruhe bewahren - Immer beachten: Alarmieren der Feuerwehr, erforderlichenfalls Rumungsalarm auslsen (Druckknopfmelder der Brandmeldeanlage bettigen), Retten von bedrftigen Personen, Lschen wenn eine Eigengefhrdung ausgeschlossen werden kann. - Tren des Brandraumes schlieen. - Treppenhaus- und Fluchtwegtren schlieen, Treppenhausfenster ffnen / Rauch- und Wrmeabzug in den Stiegenhusern bettigen (gesonderter Druckknopf im Stiegenhaus) - Lftungs- und Klimaanlage abstellen. - Aufzge nicht benutzen. - Bei Ertnen des Rumungsalarmes (auf und abschwelliger Heulton) sofort das Gebude verlassen. Falls dies nicht mglich ist: - im Raum verbleiben - Tren schlieen, Fenster ffnen - sich den Lschkrften bemerkbar machen.

#### **3.2 Verhalten whrend des Brandes**

Die Einsatzkrfte bzw. den Sicherheitsdienst des MQ bei Bedarf einweisen – Untersttzung bei den Einsatzmanahmen nur nach Anweisung der Einsatzkrfte und ohne Eigengefhrdung durchfhren - Bei der Brandbekmpfung ist folgendes zu beachten: - Lschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennende Glut richten, - Leicht brennbare Gegenstnde aus der Nhe des Brandes entfernen oder durch khlen mit Wasser vor Entzndung schtzen, - Bei Flugfeuer oder Funkenflug smtliche ffnungen, insbesondere Tren und Fenster der gefhrdeten angrenzenden Objekte schlieen, - Fr die Ttigkeit der Einsatzkrfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten.

#### **3.3 Verhalten nach dem Brand**

Vom Brand betroffene Rume nicht betreten. - Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen knnen, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Sicherheitsdienst MQ , Sicherheitspersonal oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt geben. - Bentzte Handfeuerlscher erst nach Wieder Befllung und Instandhaltung an ihren Standorten anbringen.

# Verhalten im Brandfall In case of fire

Ruhe bewahren ! / Keep calm !



## 1. Alarmieren / Report the fire

Brandmelder betätigen / push firealarm button  
MQ Sicherheitszentrale benachrichtigen / call MQ Securitypoint

**+43 1 5235881-1700**



## 2. Retten / Proceed to safety zone

Anderen Personen dabei helfen die Gefahrenzone zu verlassen  
Warn and assist endangered persons  
Gekennzeichneten Rettungswegen folgen / Follow signposted escape routes  
Aufzüge nicht benutzen / Do not use elevators  
Anweisungen beachten / Follow instructions  
Sammelplatz aufsuchen / Go to assembly point



## 3. Löschen / Try to extinguish fire

Feuerlöscher, Wandhydrant, zur Brandbekämpfung benutzen  
Gefährde dich nicht selbst !  
Use portabel fire extinguisher, Do not endanger yourself !

## .SELBSTSCHUTZ IM BRANDFALL



Wenn Sie flüchten können:

- Fenster im Brandraum schließen
- Türen hinter sich schließen
- Mitbewohner verständigen
- Fenster von Fluchtwegen öffnen
- Aufzug nicht benutzen

BM.I BRANDSCHUTZORDNUNG

## .SELBSTSCHUTZ IM BRANDFALL



Wenn Sie vom Brand eingeschlossen sind:

- Vom Brandherd entfernen
- Türen zwischen sich und dem Brandherd schließen
- Türritzen abdichten
- Erst jetzt Fenster öffnen
- Rufen, winken, um Hilfe telefonieren

BM.I BRANDSCHUTZORDNUNG

## .VERHALTEN BEI GASGERUCH



- Raum lüften
- Kein offenes Feuer und Licht
- Keine elektrischen Schalter betätigen
- Nicht im Raum telefonieren
- Gashaupthahn schließen
- Nachbarn verständigen

BM.I BRANDSCHUTZORDNUNG

## .VERHALTEN BEI FETTBRAND



- Fettbrand nie mit Wasser löschen
- Löschen mit
  - Geschirrdeckel
  - Löschdecke
  - Fettbrandlöscher

BM.I BRANDSCHUTZORDNUNG

# .RICHTIGE ANWENDUNG VON FEUERLÖSCHERN

